



Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
40190 Düsseldorf



30. September 2014  
Seite 1 von 1

## Bericht der Landesregierung im Nachgang zur Sitzung des AWEIMH am 24. September 2014

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der o.g. Sitzung hat Herr MD Hennicke zu TOP 2 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) hier: Einzelplan 02“ zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses einen schriftlichen Bericht zum Sach- und Transferhaushalt der Landesplanung zur Verfügung zu stellen.

Beigefügt übersende ich 60 Exemplare dieses Berichts zur Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Lersch-Mense

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de



Anlage

zum Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.09.2014 an die Präsidentin des Landtages

**Bericht zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) - Gesetzentwurf der Landesregierung**

**hier: Sach- und Transferhaushalt Landesplanung**

**Einzelplan 02 - Kapitel 02 070 bzw. 02 010 (Ministerpräsidentin) Titelgruppe 70 sowie 02 025 (Besondere Bewilligungen)**

**I. Grundsätzliches**

Die wesentliche Aufgabe der Landesplanung wird auch in 2015 die Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans sein. Zum Fortgang dieses Verfahrens wurde und wird kontinuierlich im Wirtschaftsausschuss berichtet.

Im Übrigen werden die veranschlagten Haushaltsmittel u.a. für folgende laufende Arbeiten der Landesplanungsbehörde benötigt:

- Fachaufsicht über die Regionalplanungsbehörden und die Rechtsprüfung angezeigter Regionalplanfortschreibungen und –änderungen;
- Raumb Beobachtung einschließlich raumrelevanter Prognosen;
- Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rechtstreitigkeiten, welche die Raumordnung und Landesplanung betreffen;
- Beratung in raumordnungsrechtlichen Fragestellungen;
- Durchführung des Abgrabungsmonitorings durch den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb und
- Begleitung der Braunkohlenplanung einschließlich Planungen und Maßnahmen zur Sozialverträglichkeit im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau – Umsiedlungsbeauftragte.

Ebenfalls veranschlagt sind die Haushaltsmittel zur institutionellen Förderung des Zentralinstituts für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (ZIR), der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL – Landesgruppe NRW) sowie die Personalkosten des Regionalverbandes Ruhr (RVR) als staatliche Regionalplanungsbehörde.

Die hierfür aufzubringenden Mittel machen mit 1.184.600 EURO inzwischen 50 % des Gesamthaushaltes der Landesplanung aus.

## II. Neustruktur des Einzelplans 02

Im Rahmen der Vorbereitung zur "Einführung von Produkthaushalten zur Output-orientierten Steuerung - Neues Rechnungswesen" (EPOS.NRW) wurden verursachungsgerecht Haushaltspositionen im Kontext der Budgetierungsrichtlinie umgesetzt.

In diesem Zusammenhang wurden die bisher kapitelweise veranschlagten Ergebnis- und Transfermittel u.a. des Kapitels 02 070 - Landesplanung separiert. Die jeweiligen Ergebnismittel des Kapitels wurden dem Ergebnishaushalt des Einzelplans, dem Kapitel 02 010 (Ministerpräsidentin) als neue Titelgruppen 70 zugeordnet.

Die Transfermittel wurden dem neu geschaffenen Kapitel 02 025 (Besondere Bewilligungen) als Titel 685 10 und 685 20 zugeordnet.

Das heißt, dass im Zuge der Neustrukturierung das ehemalige Kapitel 02 070 (Landesplanung) aufgelöst wurde.

Die neue Struktur des Einzelplans 02 führt daher dazu, dass das Kapitel 02 010 (Ministerpräsidentin) nunmehr erstmals die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse, u.a. auch des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk tangiert.

## III. Übersicht und Angaben zum Haushaltsplanentwurf 2015

*Gesamtansatz des Sach- und Transferhaushalts Landesplanung:*

Ansatz 2015:	2.359.100 EUR
Ansatz 2014:	2.422.500 EUR
Weniger:	63.400 EUR

*davon im Kapitel 02 010 Titelgruppe 70:*

Ansatz 2015:	2.163.900 EUR
Ansatz 2014:	2.236.400 EUR
Weniger:	72.500 EUR

*davon im Kapitel 02 025 Titel 685 10 und 685 20:*

Ansatz 2015:	195.200 EUR
Ansatz 2014:	186.100 EUR
Mehr:	9.100 EUR

Das Weniger in der Summe ist im Wesentlichen begründet durch den Saldo aus Kürzung der Mittel für Veröffentlichungen und Dokumentationen (Titel 531 70) und Erhöhung der Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr (Titel 637 70).

Die Ausgaben bei Kapitel 02 010 Titelgruppe 70 und bei Kapitel 02 025 Titel 685 10 und 685 20 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einnahmen, Erstattungen, und Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

#### IV. Ergänzende Erläuterungen

Da inzwischen im Hauptausschuss nach den Aufgaben der DASL und des ZIR gefragt wurde, werden hierzu folgende Angaben gemacht:

Die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) ist ein Zusammenschluss von Fachleuten auf den Gebieten des Städtebaus und der Landesplanung oder der damit verknüpften Forschungs- und Planungsdisziplinen. Sie geht zurück auf die 1922 gegründete Freie Akademie des Städtebaus und hat sich 1946 unter dem heutigen Namen konstituiert, ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und hat nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit ihren Sitz wieder in Berlin.

Die DASL gliedert sich in acht Landesgruppen. Die Landesgruppen äußern sich vorrangig zu stadt- und raumplanerischen Fragen aus ihrem Wirkungsbereich. Sie arbeiten in interdisziplinären Gruppen und Plenarsitzungen, informieren und beteiligen mit Vorträgen und Diskussionen die Öffentlichkeit und nehmen gutachtlich Stellung zu aktuellen Fragen. Die Arbeit der Landesgruppe wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Die Arbeit der nordrhein-westfälischen Landesgruppe (Vorsitz Prof. Dr. Dr. Martina Oldengott) wird seitens der Landesregierung durch eine jährliche Zuweisung unterstützt (ausschl. zur Deckung v. Verwaltungskosten). Für 2015 sind hierfür 6.200 EURO veranschlagt.

Die DASL ist Träger von drei bedeutenden Instituten:

- dem Institut für Städtebau Berlin,
- dem Institut für Städtebau und Wohnungswesen Münden und
- dem Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster (ZIR).

Das im Jahre 1964 gegründete Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster (ZIR) hat satzungsgemäß die Aufgabe, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Raumordnung und Landesplanung einschließlich des raumbedeutsamen Umweltschutzes im Bundesgebiet vornehmlich auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu erforschen. Aktuelle Fragen der nordrhein-westfälischen Landesplanung werden besonders berücksichtigt.

Die Schwerpunkte der Forschungstätigkeit lassen sich folgenden Themenbereichen zuordnen:

- Übergreifende Fragen des Raumplanungsrechts
- Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht
- Raumbedeutsames Umweltrecht und Fachplanungsrecht
- Verfassungsrechtliche Fragen, die für Teilgebiete des Verwaltungsrechts bedeutsam sind
- Europäisches Raumplanungsrecht
- Europarechtliche Fragen, insbesondere Einwirkungen des Europarechts auf Teilgebiete des Verwaltungsrechts.

Die Forschungsarbeit des ZIR dient der Sicherung wissenschaftlicher Grundlagen für politische und administrative. Insoweit erfüllt das Institut Ressortforschungsaufgaben. Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeit tragen zur Erweiterung des allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes bei und kommen neben dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen als Zuwendungsgebern des Instituts auch anderen Gesetzesanwendern im Bereich der Raumordnung, des Städtebaus, der Umweltpolitik und nicht zuletzt dem Gesetzgeber (der das ZIR z.B. bei Anhörungen befragt) zugute.

Das Institut hält enge Kontakte zu den zuständigen Referaten in der Staatskanzlei und dem Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Das ZIR wird im Rahmen der institutionellen Förderung jeweils zur Hälfte vom Bund und (wg. Standort in NRW) vom Land Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Die Förderung seitens des Landes geht zurück auf einen Beschluss der Landesregierung vom 23.2.1988, wonach sich die Landesregierung angesichts des hohen wissenschaftlichen Ansehens des Instituts und zur Sicherung der planungs- und umweltrechtlichen Forschungskapazität in NRW bereit erklärt hat, sich an einer institutionellen Förderung des Zentralinstitutes zu beteiligen.

Die Förderung des Landes beträgt aktuell 179.850,00 €; für 2015 sind wegen gestiegener Personalkosten Mittel in Höhe von 189.000 € veranschlagt.